

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der TEC4FUELS GmbH, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath im Folgenden: „TEC4FUELS“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB), sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die TEC4FUELS mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend: Auftraggeber) über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die TEC4FUELS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn TEC4FUELS auf ein Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 TEC4FUELS bietet verschiedene Dienste, Leistungen und Produkte an. Die Dienste und Leistungen erbringt TEC4FUELS selbst, aber auch durch Einschaltung von Subunternehmern wie z.B. Laboren oder externen Sachverständigen. Darüber hinaus ist TEC4FUELS im Vermittlungsgeschäft tätig. Die jeweiligen Hauptleistungspflichten der TEC4FUELS ergeben sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag und den jeweils für diesen Vertragstyp einschlägigen Sonderbedingungen, auf die der Auftrag neben diesen AGB Bezug nimmt.

2.2 Etwaig von TEC4FUELS oder den Subunternehmern (z.B. Laboren oder externen Sachverständige) zu erbringende Prüfungsleistungen erfolgen stets auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung allgemein gültigen Gesetze, Richtlinien und Normen.

2.3 Soweit auf den Betrieb des Auftraggebers besondere Vorschriften Anwendung finden, hat der Auftraggeber TEC4FUELS hierauf hinzuweisen. Die Einhaltung solcher besonderen Anforderungen und Bestimmungen sowie die Vornahme danach etwaig erforderlicher besonderer Prüfungen sind nur dann Inhalt der geschuldeten Leistung, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Angebote und Vertragsabschluss

3.1 Das Leistungsangebot von TEC4FUELS sowie alle technischen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.

3.2 Verträge kommen erst durch eine ausdrückliche schriftliche Annahme des vom Auftraggeber abgegebenen Angebotes auf Abschluss eines Vertrages („Auftrag“) durch TEC4FUELS zustande (Textform). Die Annahme kann auch per E-Mail erklärt werden. Bedient sich der Auftraggeber zum Zwecke des Abschlusses des Vertrages der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), bestätigt TEC4FUELS den Auftragsingang zunächst umgehend per E-Mail, was jedoch noch keine verbindliche Annahme des Angebotes darstellt. Die ausdrückliche Annahme des Angebotes erfolgt gesondert gemäß Satz 1. Erbringt TEC4FUELS eine Leistung, ohne dass dem Auftraggeber vorher eine Annahmeerklärung zugeht, so gilt durch die Erbringung der Leistung der hierauf gerichtete Antrag des Auftraggebers unter Einbeziehung dieser AGB und der jeweils einschlägigen Sonderbedingungen als angenommen. Spätestens mit der Annahme stellt TEC4FUELS dem Auftraggeber diese AGB und die einschlägige Sonderbedingung zur Verfügung.

4. Preise und Zahlung

4.1 Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich inklusive Verpackung, anfallender Porto-, Zustell- oder Rollkosten.

4.2 TEC4FUELS stellt dem Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit eine Rechnung. Diese ist ohne Abzug sofort in bar oder durch für TEC4FUELS kostenfreie Überweisung zu bezahlen. TEC4FUELS stehen vom Tage der Fälligkeit an die gesetzlichen Zinsen zu. Auf diese Zinsen verzichtet TEC4FUELS unter der Bedingung, dass der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung zahlt (Zahlungsziel). Verfehlt der Auftraggeber das Zahlungsziel, so tritt Verzug ein, es sei denn, die Zahlung unterbleibt auf Grund eines Umstands, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat. § 286 BGB bleibt unberührt.

4.3 Für jede Mahnung des sich im Verzug befindenden Auftraggebers wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 2,50 berechnet, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die durch die Bearbeitung der Mahnung entstandenen Kosten geringer sind. Das TEC4FUELS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

4.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

5.1 Die Haftung von TEC4FUELS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung bzw. Werkerstellung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 5 eingeschränkt.

5.2 TEC4FUELS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Erstellung des von wesent-

lichen Mängeln freien Liefergegenstandes bzw. Werkes, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes bzw. Werkes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

5.3 Soweit TEC4FUELS gemäß Ziffer 5.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die TEC4FUELS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die es bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes oder des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

5.4 Soweit abweichend vom Grundsatz der Ziffer 5.2 eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht, insbesondere bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Ersatzpflicht von TEC4FUELS für Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten fremden Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser auf EUR 1.000.000 und für sonstige Sachschäden auf EUR 100.000 und für Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt.

5.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TEC4FUELS.

5.6 Soweit TEC4FUELS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 5 gelten nicht für die Haftung von TEC4FUELS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Urheberrecht

Soweit zur Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt TEC4FUELS dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen, u.ä. zu bearbeiten oder zu verändern oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

7. Vertraulichkeit

7.1 TEC4FUELS sowie von TEC4FUELS zur Auftragsausführung eingeschaltete Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Informationen verpflichtet.

7.2 Die vorstehend in Ziffer 7.1 enthaltene Regelung gilt nicht, wenn die zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Informationen allgemein bekannt sind, später ohne Verschulden von TEC4FUELS allgemein bekannt wurden, TEC4FUELS bereits vorher ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, von TEC4FUELS später unabhängig entwickelt worden sind, TEC4FUELS von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden, vom Auftraggeber zur Weitergabe oder zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

7.3 Von schriftlichen Unterlagen, die TEC4FUELS oder ein zur Auftragsausführung eingeschalteter Dritter vom oder durch den Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages und/oder zur Einsichtnahme überlassen wurden, dürfen Abschriften und Kopien für die Akte erstellt werden.

8. Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass TEC4FUELS Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

9. Gerichtsstand, Rechtswahlklausel

9.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TEC4FUELS und dem Auftraggeber ist nach Wahl von TEC4FUELS Aachen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen TEC4FUELS ist Aachen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Klausel unberührt.

9.2 Die Beziehungen zwischen TEC4FUELS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Schlussbestimmung

10.1 Wenn der mit TEC4FUELS geschlossene Vertrag die Anwendbarkeit von Sonderbedingungen vorsieht, gelten diese ergänzend zu diesen AGB.

10.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.3 Soweit der Vertrag, die Sonderbedingungen oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Sonderbedingungen A

„Prüfung von Brennstoffen und Öltanks für Netzersatzanlagen“ • TEC4FUELS GmbH • Stand: Februar 2015

TEC4FUELS führt zur Qualitätssicherung Prüfungen von Brennstoffen für Netzersatzanlagen durch und erstellt entsprechende Berichte zum Zustand des Brennstoffes. Des Weiteren führt TEC4FUELS Überprüfungen von Öltanks von Netzersatzanlagen durch. Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TEC4FUELS. Auch diese Sonderbedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Liefergebiet

Brennstoff- und Tankprüfungen können nur durch Auftraggeber mit Sitz in Deutschland und nur zur Vornahme innerhalb Deutschlands bestellt werden.

2. Prüfungstermin und Durchführung der Prüfung

2.1 Nachdem TEC4FUELS das Angebot des Auftraggebers zur Prüfung von Brennstoffen für Netzersatzanlagen oder zur Prüfung des Öltanks für Netzersatzanlagen („Auftrag“) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen hat, vereinbart TEC4FUELS oder deren Subunternehmer (z.B. Sachverständige) mit dem Auftraggeber einen Termin zur Probenahme des Brennstoffes („VorOrtService“) bzw. einen Prüfungstermin (Öltankprüfung). Bei Leistungen, die eine Probenahme oder Prüfung vor Ort beinhalten („VorOrtService“), nimmt TEC4FUELS oder der Subunternehmer mit dem Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Annahme des Angebotes („Auftrag“) Kontakt auf, um das Datum und das Zeitfenster von maximal zwei Stunden (z.B. 10-12 Uhr) für die Probenahme bzw. Prüfung zu vereinbaren.

2.2 Beim Angebot „PremiumVertrag“ (3 Jahresvereinbarung) vereinbaren die Parteien für jede einzelne Prüfung gemäß Ziffer 2.1 einen Probenahme- bzw. Prüftermin.

2.3 Vereinbarte Probenahme- bzw. Prüfungstermine sind verbindlich. Kann ein Probenahme- oder Prüfungstermin nicht eingehalten werden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam ein neuer Termin zu vereinbaren. Die Geltendmachung eines gegebenenfalls nach dem Gesetz entstandenen Ersatzanspruches oder Rücktrittsrechts bleibt unberührt.

2.4 Kann die Probenahme bzw. Prüfung zu einem verabredeten Prüfungstermin nicht durchgeführt werden, weil weder der Auftraggeber noch ein instruierter Vertreter anwesend sind, weil dem Prüfer die Durchführung nicht gestattet wird und/oder weil der Tank nicht zugänglich ist (im Folgenden: „versäumter Termin“), so hat der Auftraggeber Ersatz für die dem TEC4FUELS entstandenen Aufwendungen zu leisten, es sei denn, dass das Versäumnis auf Umständen beruht, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat. TEC4FUELS ist unabhängig von der Geltendmachung des Aufwendungsersatzes ist das TEC4FUELS nach zwei versäumten Terminen zum Rücktritt berechtigt.

2.5 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Heizöltank für die Probenahme bzw. Prüfung frei zugänglich ist und die notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. Daten und Dokumente zur Grundlagenermittlung zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der vom Auftraggeber mitgeteilten Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.6 Im Falle einer wiederholten Prüfung (Nachprüfung) des Tanks beschränkt sich der Umfang der Prüfung auf die bei der jeweils vorhergehenden Prüfung festgestellten Mängel des Heizöltanks.

2.7 Sollte die Durchführung der Tankprüfung aus von TEC4FUELS nicht zu vertretenden und nach Vertragsschluss eintretenden Gründen (höhere Gewalt) auf absehbare Zeit nicht möglich sein, ist TEC4FUELS berechtigt, die Leistung zu verweigern. In diesem Fall wird TEC4FUELS den Auftraggeber unverzüglich informieren und bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Abnahme, Rechnungsstellung

3.1 Nach Abschluss der Prüfung erhält der Auftraggeber von TEC4FUELS oder deren Subunternehmer einen Kurzbericht bzw. Prüfprotokoll. Mit der Gegenzeichnung des Prüfprotokolls erklärt der Auftraggeber die Abnahme der Tankprüfung. Zur Dokumentation bewahrt TEC4FUELS eine Durchschrift des Kurzberichts bzw. Prüfprotokolls für zehn Jahre auf.

3.2 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, gilt die Abnahme 12 Werktage (d.h. inkl. Samstage) nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn TEC4FUELS den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die genannte Frist hinweist.

3.3 Nach Abnahme der Prüfung stellt TEC4FUELS dem Auftraggeber eine Rechnung.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern im Vertrag, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TEC4FUELS oder in diesen Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme.

4.3 Die Gewährleistung von TEC4FUELS umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Prüfleistungen. TEC4FUELS übernimmt keine Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, in der die zu begutachtenden oder zu überprüfenden Brennstoffe oder der zu prüfende Öltank verwendet wird oder werden soll. TEC4FUELS trägt insbesondere keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau und Funktionsfähigkeit im Übrigen der betroffenen Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch von TEC4FUELS übernommen.

4.4 Bei Mängeln ist TEC4FUELS nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Herstellung eines neuen Werkes verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.